

Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 48/2017 S. 5420)

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
über Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien
für Fugen in Verkehrsflächen
(Einführung ZTV Fug-StB 15, Ausgabe 2015)**

Vom 27. Oktober 2017

UVK IV D 41

Telefon 9025 – 1152 oder 9025 –0, intern 925-1152

Auf Grund des § 27 Absatz 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, wird bestimmt

1. **Die " Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen" – ZTV Fug-StB 15, Ausgabe 2015 -** gelten verbindlich für die öffentlichen Straßen, für die Berlin Träger der Baulast ist.
2. **Bei Verträgen** über die Herstellung von Fugen und die Ausführung von Fugenfüllungen in Verkehrsflächen sind die ZTV Fug-StB 15 zum Vertragsbestandteil zu machen.
3. **Neben der Einhaltung** der DIN EN 14188 „Fugeneinlagen und Fugenmassen“ und der TL Fug-StB 15 ist bei der Ausschreibung von Fugarbeiten bei Fahrbahndecken aus Beton zur Sicherstellung einer dauerhaften Dichtigkeit der Fugenfüllsysteme zusätzlich einzelvertraglich auch der Nachweis über ein performance-orientiertes Untersuchungsverfahren abzufordern.
4. **Auf Grund der aktuellen Erfahrungen** bei der Verwendung von heiß verarbeitbaren Fugenmassen bei der Ausführung von Fugarbeiten im Bereich von Straßen in Betonbauweise ist ergänzend zu beachten, dass der Fugenspalt (Kammerschnitt) möglichst spät (mindestens 14 Tage) nach dem Kerbschnitt herzustellen ist.
5. **Abweichungen** von diesen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.
6. **Die Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen (Einführung ZTV Fug-StB 01, Ausgabe 2001) vom 09. Juli 2015 (ABl. S. 1537) treten mit Ablauf des 09. November 2017 außer Kraft.
7. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 10. November 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 09. November 2022 außer Kraft.